

### **Bericht und Abänderungsantrag**

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 648), mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Zahl 21 - 465) (Beilage 671).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, in ihrer 15. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 23. November 2016, beraten.

Landtagsabgeordneter Schneckener wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Schneckener einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Landtagsabgeordneten Schneckener gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Schneckener beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 23. November 2016

Der Berichterstatter:

Schneckener eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:  
Dr. Rezar eh.

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Christian Illedits  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 23. November 2016

### **Abänderungsantrag**

**der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Géza Molnár,  
Kolleginnen und Kollegen zur Regierungsvorlage Zahl 21 - 465, welche  
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

**Die Regierungsvorlage Zahl 21-465 betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird, wird wie folgt ergänzt:**

*1. In Z 2 wird dem § 22 Abs. 2 folgender Satz angefügt:*

„Dieses Benachteiligungsverbot gilt ebenso für Personen, die ein Dienstverhältnis im Landes- und Gemeindedienst anstreben, soweit sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 AEUV und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen.“